Artikelgruppe V: Locheisen — Waren-Nr. 32 83 76 00

Art.-Nr. V/l Locheisen, gewöhnliche, runde, mit blanker Pfeife, sonst schwarz lackiert

Materialstärke 6 6 7 8 9 10 12 13 13 15	mm mm mm
Waterlaistarke	
ganze Länge 100 100 100 100 105 105 105 110 110	mm
aus St. 60.11	,- DM
Lochgröße 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	mm
Materialstärke 16 17 18 19 20 22 23 24 25 26	mm
ganze Länge 110 120 120 120 125 125 125 130 130 130	) mm
aus St. 60.11	,- DM
Lochgröße 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	) mm
Materialstärke 28 28 30 30 32 32 34 34 36 36	mm
ganze Länge 135 135 135 135 135 135 135 135 135 135	mm
	,- DM

Art.-Nr. V/2 Nietkopfmacher aus Rundstahl bzw. Sechs- oder Achtkantstahl, Kopfausdrehung für Nieten nach DIN 660, Kopfform und Kegel gehärtet und poliert, sonst lackiert, Schlagende sauber angefrüst

Für Nieten von	2	2,3	2,6	5 3	3,5	4	5	6	7	8	9	10 mm
Länge	100	100	100	100	100	100	110	110	120	120	130	130 mm
Materialstärke •	10	10	10	10	10	12	14	16	18	20	22	24 mm
aus St. 60.11	37,	<b>-•</b> 37,-	37,-	<del>-</del> 37,-	• 37,-	41,-	47,-	58,-	66,-	81,-	<b>9</b> 8,-	- 110,- DM

Art.-Nr. V'3 Nietenzieher aus Rundstahl bzw. Sechs- oder Achtkantstahl, Arbeitsfläche und Kegel gehärtet und geschliffen, Aufsatzfläche poliert, sonst lackiert, Schlagende sauber angedreht, Lochdurchmesser nach Toleranzpassung

Für Nieten von	2 2,3 2,6 3	3,5 4	5	6	7	8	9	10 mm
Lochdurchmesser	2,5 2,8 3,1 3,5 4	5	6	7	8	9	10	11 mm
Länge	100 100 100 100 100	100	110	110	120	120	130	130 mm
Materialstärke	10 10 10 10 10 10	12	14	14	16	16	18	20 mm
aus St 60 11	33 33 33 33 33	37	- 44 -	- 48	- 58	- 58.	- 70.	- 84 DM

Preisanordnung Nr. 627.

S.

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten —

Vom 20. August 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Saatgut im Sinne dieser Preisanordnung ist Saatgut der in den Anlagen 1 und 2 genannten Arten von Hackfrüchten.
- (2) Für das im Abs. 1 genannte Saatgut gelten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisanordnung aufgeführten Festpreise und Entgelte.
- (3) Die in der Anlage 1 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Festpreise gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung f~stgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

§ 2

Die Erzeugerfestpreise in der Anlage, 1 zu dieser Preisanordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erzeugerstation verladen. § 3

- « (1) Die mit der Verteilung von Saatgut beauftragten Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verteilerbetriebe haben Anspruch auf die in der Anlage 1 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Handelsaufschläge.
- (2) Die DSG Handelsbetriebe haben Verteilerbetrieben, wie z. B. den VdgB-BHG, an die Saatgut zum Zwecke des Weiterverkaufes an Verbraucher abgegeben wird, aus dem Betrage des Handelsaufschlages die in der Anlage 2 zu dieser Preisanordnung verzeichneten Vergütungen zu gewähren. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation zu erfolgen.
- (3) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Frachten einschließlich Rollgelder, die ab Erzeugerstation bis zur Auslieferung frei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. bis zur Auslieferung ab Lager des Verteilers (z. B. VdgB-BHG) entstehen, Lagerkosten, Umsatzsteuer, sowie Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Aufwendungen Abschluß Verladekosten, für den Vermehrungsverträge und Schwund abgegolten.
- (4) Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher verkaufen, sind berechtigt, den Verbraucherfestpreis zu berechnen.